



PRESSEMITTEILUNG Nr. 75/25

Luxemburg, den 25. Juni 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-366/22 | Ryanair / Kommission (Condor II; COVID-19)

Das Gericht weist die Klage von Ryanair gegen die von der Kommission erteilte Genehmigung der Covid-19-Beihilfe Deutschlands zugunsten von Condor für das Jahr 2020 ab

Ryanair ist es nicht gelungen, nachzuweisen, dass die Kommission aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt das förmliche Prüfverfahren hätte einleiten müssen

Mit Beschluss vom 26. Juli 2021 genehmigte die Kommission erneut¹ eine Einzelbeihilfemaßnahme Deutschlands zugunsten der deutschen Charterfluggesellschaft Condor Flugdienst GmbH zur Beseitigung der Schäden, die ihr durch die Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie² im Zeitraum vom 17. März bis zum 31. Dezember 2020 entstanden sind³.

Bei der Maßnahme handelt es sich um zwei von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) mit einer staatlichen Garantie gewährte Darlehen über einen Gesamtnennbetrag von 400 Mio. Euro. Das Beihilfeelement für diese Maßnahme belief sich auf 144,1 Mio. Euro⁴.

Ryanair focht diesen Genehmigungsbeschluss der Kommission beim Gericht der Europäischen Union an.

Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage von Ryanair ab**.

Zur Zulässigkeit der Klage stellt das Gericht zunächst fest, dass Ryanair nicht nachgewiesen hat, von dem Beschluss der Kommission individuell betroffen zu sein, so dass sie dessen Rechtmäßigkeit nicht in Frage stellen kann.

Die Klage ist jedoch zulässig, soweit sie die Wahrung der Verfahrensrechte von Ryanair betrifft. Die Kommission erließ den angefochtenen Beschluss nämlich nach einer vorläufigen Prüfung und daher ohne Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens, was zur Folge hatte, dass sich Ryanair nicht als Beteiligte in einem solchen Verfahren äußern konnte. Sie kann deshalb geltend machen, die Kommission hätte Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahme mit dem Binnenmarkt haben müssen, so dass sie das förmliche Prüfverfahren hätte einleiten müssen.

Nach Auffassung des Gerichts **ist es Ryanair aber nicht gelungen, nachzuweisen, dass die Kommission** solche Bedenken in dem Sinne hätte haben müssen, dass sie **bei der vorläufigen Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt auf ernsthafte Schwierigkeiten gestoßen wäre**.

Insoweit weist das Gericht zunächst darauf hin, dass der Umstand, dass Condor ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, dem eine Rettungsbeihilfe und eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt wurde, es nicht ausschließt, dass ihr auch eine Beihilfe im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie gewährt wird, sofern die Voraussetzungen für den Erhalt aller dieser Beihilfen erfüllt sind.

Als Erstes weist das Gericht eine Gruppe von Indizien zurück, die Ryanair anführt und die die Vereinbarkeit der in Rede stehenden Maßnahme mit der Bestimmung des AEU-Vertrags betreffen, wonach Beihilfen zur Beseitigung von

Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar sind⁵.

In diesem Zusammenhang hat Ryanair nicht nachgewiesen, dass die Kommission Bedenken hinsichtlich des unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen den mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Reisebeschränkungen und den Condor entstandenen Schäden hätte haben müssen.

Insbesondere stellt das Gericht fest, dass trotz der Schwierigkeiten, mit denen Condor konfrontiert war, das von der Kommission zugrunde gelegte kontrafaktische Szenario, das auf dem Geschäftsplan von Condor für 2020 beruhte, der deren Übernahme im Jahr 2020 durch einen Investor vorsah, ein plausibles Szenario war, auf das sich die Kommission stützen konnte, ohne Bedenken zu haben. Condor war nämlich für sich genommen ein gesundes und lebensfähiges Unternehmen, dessen Schwierigkeiten mit denen ihrer Muttergesellschaft zusammenhingen. Die Kommission konnte daher erwarten, dass die Investoren Interesse an ihrer Übernahme bekunden würden.

Darüber hinaus weist das Gericht das Vorbringen von Ryanair zurück, mit dem nachgewiesen werden soll, dass die Kommission nicht sichergestellt habe, dass die in Rede stehende Beihilfe nur die Kosten ausgleiche, die durch die mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Reisebeschränkungen entstanden seien, und nicht Kosten, die mit den vorher bestehenden Schwierigkeiten von Condor und insbesondere mit ihrer Umstrukturierung zusammenhingen. Außerdem wird das Vorbringen von Ryanair zurückgewiesen, wonach die Kommission das potenzielle Risiko eines doppelten Ausgleichs aufgrund der Rettungsbeihilfe, die Condor bereits vorher gewährt worden sei, nicht berücksichtigt habe.

Das Gericht weist auch das Vorbringen von Ryanair zurück, wonach die Kommission Bedenken hinsichtlich der Quantifizierung des Condor aufgrund der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstandenen Schadens hätte haben müssen, weil u. a. Maßnahmen gefehlt hätten, mit denen hätte sichergestellt werden können, dass Condor ihre Kosten gesenkt habe.

Schließlich ist es Ryanair nicht gelungen, nachzuweisen, dass der Betrag der Beihilfe zu niedrig angesetzt worden sei; das Gericht stellt u. a. fest, dass die Kommission bei der Bestimmung dieses Betrags ein Bündel schlüssiger und übereinstimmender Indizien berücksichtigt hat, das darauf hindeuten kann, dass die in Betracht gezogenen Annahmen plausibel waren.

Als Zweites hat Ryanair auch nicht nachgewiesen, dass die in Rede stehende Beihilfe gegenüber anderen in Deutschland vertretenen Luftfahrtunternehmen (insbesondere Ryanair selbst) diskriminierend oder unverhältnismäßig sei oder gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstoße.

HINWEIS: Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann je nach Fall bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

¹ Dieser Beschluss über die Beihilfe SA.56867 erging nämlich, nachdem das Gericht einen ersten Genehmigungsbeschluss der Kommission vom 26. April 2020 für nichtig erklärt hatte. Das Gericht erklärte diesen ersten Beschluss zwar wegen eines Begründungsmangels für nichtig, setzte die Wirkungen der Nichtigklärung aber bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus: vgl. Urteil vom 9. Juni 2021, Ryanair/Kommission (Condor; COVID-19), [T-665/20](#), sowie die Pressemitteilung [Nr. 98/21](#).

² Im Zeitraum 2019-2021 wurden Condor ferner aus anderen Gründen staatliche Beihilfemaßnahmen gewährt, und zwar um ihre finanziellen Schwierigkeiten zu beheben, die durch die Insolvenz ihrer ehemaligen Muttergesellschaft Thomas Cook Group plc im September 2019 entstanden sind. So genehmigte die Kommission mit Beschluss vom 14. Oktober 2019 (SA.55394) eine Beihilfemaßnahme zugunsten von Condor in Form eines von der KfW mit staatlicher Garantie gewährten **Rettungsdarlehens** in Höhe von 380 Mio. Euro. Ryanair focht diesen Beschluss beim Gericht an, das die Klage mit Urteil vom 18. Mai 2022, Ryanair/Kommission (Condor; Rettungsbeihilfe), [T-577/20](#), abwies (vgl. auch die Pressemitteilung [Nr. 87/22](#)). Da kein Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt wurde, wurde es rechtskräftig. Darüber hinaus genehmigte die Kommission mit einem weiteren Beschluss vom 26. Juli 2021 (SA.63203) eine **Beihilfe Deutschlands zur Umstrukturierung** von Condor, die u. a. in einer teilweisen Abschreibung von Schulden in Höhe von 90 Mio. Euro und einem Verzicht auf Zinsen in Höhe von 20,2 Mio. Euro bestand. Auf eine Klage von Ryanair erklärte das Gericht diesen Beschluss für nichtig (vgl. Urteil vom 8. Mai 2024, Ryanair/Kommission [Condor; Umstrukturierungsbeihilfe], [T-28/22](#), sowie die Pressemitteilung [Nr. 83/24](#)). Condor hat gegen dieses Urteil des Gerichts beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt, das anhängig ist ([C-505/24 P](#) – Condor Flugdienst/Ryanair).

³ Mit noch einem weiteren Beschluss vom 25. Juli 2021 (SA.63617) genehmigte die Kommission **eine weitere Covid-19-Beihilfe** Deutschlands zugunsten von Condor zum Ausgleich der Schäden, die im **Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2021** entstanden sind. Dieser Beschluss wurde mangels gerichtlichen Rechtsbehelfs dagegen rechtskräftig.

⁴ Zum Zeitpunkt des ersten Beschlusses beliefen sich die beiden Darlehen auf einen Gesamtbetrag von 550 Mio. Euro und das darin enthaltene Beihilfelement auf 267,1 Mio. Euro.

⁵ Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV.